



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-601.187/0017-V/2/2007  
Sachbearbeiter: Herr Dr Gerald EBERHARD  
Pers. e-mail: gerald.eberhard@bka.gv.at  
Telefon: 01/53115/2316  
Ihr Zeichen  
vom:  
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at  
führung der Geschäftszahl an:

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geän-  
dert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der  
Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben  
angeführten Gesetzesentwurf.

4. Oktober 2007  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Geschäftszahl: BKA-601.187/0017-V/2/2007  
Sachbearbeiter: Herr Dr Gerald EBERHARD  
Pers. e-mail: gerald.eberhard@bka.gv.at  
Telefon: 01/53115/2316  
Ihr Zeichen vom: BMUKK-12.940/0007-III/2/2007  
Antwortschreiben bitte unter An- führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geän-  
dert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse  
<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzler-  
amtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

### **II. Zum Gesetzesentwurf:**

Zu Z 1 (§ 23 Abs. 1a):

Die Abkürzung „Abs.“ wäre nur zusammen mit einer konkreten Absatzbezeichnung  
zu verwenden, also nicht in der Wendung „die folgenden Absätze“.

Da offenbar bewirkt werden soll, dass die Rechtsfolge „finden ... statt“ teils eintritt  
und teils nicht eintritt, wäre statt „sofern“ vielmehr „soweit“ zu setzen.

Zu Z 2 (§ 23 Abs. 1c):

Es müsste korrekterweise „des lehrplanmäßigen Unterrichts“ lauten.

Die – verwirrende – Wendung „und bzw. oder“ sollte vermieden werden (vgl. LRL 26).

Statt „[...] Beschluss bedarf der Beschlusserfordernisse [...]“ wäre „[...] Beschluss bedarf der Erfüllung der Beschlusserfordernisse [...]“ oder „[...] Beschluss unterliegt den Beschlusserfordernissen [...]“ sprachrichtig.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

4. Oktober 2007  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**